

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 699/68**URTEIL****Verkündet am**

5. Februar 1969
Blecher,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Heilpraktikers Josef B [REDACTED], M [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

dessen Ehefrau Kreszenz R [REDACTED] geb. L [REDACTED],
L [REDACTED] ([REDACTED]), A [REDACTED] B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit Sitz in Augsburg vom 22. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1911 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1903 geborene Beklagte haben am 23. Oktober 1936 in I. [REDACTED] (I.) die Ehe geschlossen. Aus der Ehe stammen zwei in den Jahren 1937 und 1939 geborene Kinder.

Während des Kriegsdienstes des Klägers beging die Beklagte im Jahre 1941 mit einem Soldaten H. [REDACTED], der in die Wohnung der Parteien einquartiert war, Ehebruch. Sie gestand diesen Ehebruch dem Kläger während seines nächsten oder übernächsten Urlaubs ein, und der Kläger verzieh ihr. Die Parteien führten die Ehe fort. Im Jahre 1948 nahm der Kläger ein mehrere Jahre andauerndes ehebrecherisches Verhältnis zu einer Frau Luise K. [REDACTED]

- 3 -

auf, die seit längerem Patientin in seiner Heilpraktikerpraxis war. Am 3. Januar 1949 kam es zu einer Trennung der Parteien innerhalb der Wohnung. Etwa um die Jahresende 1950/51 verlegte der Kläger seine Praxis nach U.

Im September des Jahres 1948 ließ der Kläger die erste Scheidungsklage einreichen und dazu vortragen, die Beklagte habe außer dem Ehebruch im Jahre 1941, den er ihr verziehen habe, jedoch nicht ganz habe überwinden können, die Ehe durch Verlautbarungen über das eheliche Verhältnis, Eifersüchteleien und Beschimpfungen gegen ihn zerrüttet. Sie habe überdies die unerlaubten Beziehungen zu H. nach der ihr gewährten Verzeihung noch durch Briefe und Versendung von Liebesgabenpäckchen fortgesetzt, wovon er erst im Herbst oder Winter 1948 erfahren habe. Das Landgericht hat die Ehe aus § 43 EheG mit der Feststellung des überwiegenden Verschuldens des Klägers geschieden; auf die Berufung der Beklagten ist die Klage durch Urteil des Oberlandesgerichts München vom 15. Januar 1951 abgewiesen worden.

Eine weitere vom Kläger im Jahre 1952 erhobene Scheidungsklage wurde von ihm nach Versagung des dafür nachgesuchten Armenrechts nicht weiter betrieben.

Im Herbst 1960 hat der Kläger die vorliegende, in erster Linie auf § 43, hilfsweise auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage erhoben. Er hat hierzu die früheren Vorwürfe gegen die Beklagte wiederholt und weiter vorgebracht, die Beklagte habe seine Praxis durch abträgliche Äußerungen zu Patientinnen geschädigt, ihn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



in den Jahren 1950/51 trotz Kenntnis seiner Mittellosigkeit mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Unterhaltspflichten verfolgt, zum Offenbarungseid getrieben und wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht zur Anzeige gebracht; ferner habe sie ihn in den Jahren 1955 und 1961 bespitzeln lassen und selbst bespitzelt.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und geltend gemacht, die Vollstreckungsmaßnahmen und auch die Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht seien auf Drängen der Fürsorgebehörde zurückzuführen. Die übrigen Vorwürfe hat die Beklagte mit Ausnahme des im Jahre 1941 begangenen Ehebruchs bestritten und behauptet, die Ehe sei allein durch das eigene Verhalten des Klägers zerrüttet worden. Er habe mit einer anderen Frau die Ehe gebrochen und sie, die Beklagte, vor der Trennung bedroht und mißhandelt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die nur auf § 48 EheG gestützte Berufung ist durch Urteil des 4. Senats des Oberlandesgerichts München vom 3. April 1962 zurückgewiesen worden. Auf die Revision des Klägers ist diese Entscheidung durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 1963 (IV ZR 156/62 = NJW 1963, 1355) aufgehoben worden, weil sich das Berufungsgericht zu Unrecht durch § 616 ZPO daran gehindert gesehen hatte, zum Klagegrund des § 48 EheG alle Behauptungen des Klägers über die Ursachen der Zerrüttung der Ehe zu prüfen. Die erneute Entscheidung des Berufungsgerichts vom 9. Februar 1965, durch die wiederum die Berufung zurückgewiesen worden ist, ist durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Mai 1966 (IV ZR 95/65) aufgehoben worden. Das Urteil hat die Bedenken, die gegen die Zulässigkeit des

Widerspruchs der Beklagten erhoben wurden, als unbegründet zurückgewiesen. Es hat jedoch zur Frage, ob die Beklagte noch an die Ehe gebunden ist, eine ausreichende Würdigung der hierfür maßgebenden Umstände vermißt. In dem weiteren Verfahren hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München, an den die Sache zurückverwiesen worden war, nach erneuter Anhörung der Parteien die Berufung abermals zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger weiter die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO statthafte Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht ist ebenso wie der 4. Senat des Oberlandesgerichts München davon ausgegangen, daß die Ehe aus den in dessen Urteil vom 9. Februar 1965 angestellten und unbeanstandet gebliebenen Erwägungen mindestens überwiegend vom Kläger zerrüttet worden sei. Insbesondere hat es sich nicht davon überzeugen können, daß der Urgrund der Zerrüttung der Ehe in dem Ehebruch der Beklagten mit H. [REDACTED] im Jahre 1941 liege.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe hierbei den Kern des Klagevorbringens übersehen. Dieser liege, soweit das Verhältnis der Beklagten zu H. [REDACTED] in Frage stehe, darin, daß die Beklagte die Beziehungen zu H. [REDACTED] noch nach der Verzeihung fortgesetzt und daß der Kläger von diesem Verhalten der Beklagten erst im Jahre 1948 Kenntnis erhalten habe. Das Beru-

16
fungsgericht habe sich mit diesem Gesichtspunkt zwar bei der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs beschäftigt, sei dort aber unter Außerachtlassung verschiedener gegen die Glaubwürdigkeit der Beklagten sprechender Umstände der Aussage der Beklagten gefolgt, daß der Kläger nicht erst im Jahre 1948 von den Postsendungen der Beklagten an H. [REDACTED] erfahren habe.

Die Revision übersieht hierbei, daß das Berufungsgericht mit der Bezugnahme auf das vorausgegangene Berufungsurteil vom 9. Februar 1965 sich auch die darin enthaltene Hilferwägung zu eigen gemacht hat, nach der die Zerrüttung der Ehe auch dann weitaus überwiegend auf dem Verhalten des Klägers beruhe, wenn davon auszugehen wäre, daß die Beklagte dem Kläger ihre Postsendungen an H. [REDACTED] verschwiegen hätte. Denn diese Dinge hätten die eheliche Gesinnung des Klägers, der sich schon, bevor er angeblich davon erfahren habe, der Frau K. [REDACTED] zugewandt habe, nicht mehr entscheidend berührt. Gegen diese Ausführungen bestehen keine rechtlichen Bedenken, wie auch der frühere IV. Zivilsenat bereits in dem auf die zweite Revision des Klägers ergangenen Urteil vom 18. Mai 1966 zu der gleichen, schon damals erhobenen Revisionsrüge ausgeführt hat.

Auch sonst sind gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

2. Die Rügen der Revision sind auch unbegründet, soweit sie sich dagegen wenden, daß das Berufungsgericht das Fehlen einer Bindung der Beklagten an die Ehe und ihre Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, nicht als be-

wiesen angesehen hat. Das Berufungsgericht hat sich eingehend mit den von dem Kläger vorgebrachten und möglicherweise gegen eine Bindung der Beklagten sprechenden Umständen auseinandergesetzt. Dabei hat es ausdrücklich allerdings nur noch diejenigen Umstände geprüft, die nicht schon in dem vorausgegangenen Berufungsurteil vom 9. Februar 1965 behandelt waren. Damit hat es sich offensichtlich die Würdigung der Umstände aus jenem Urteil zu eigen gemacht, die in dem Revisionsurteil vom 18. Mai 1966 nicht beanstandet worden ist. Dadurch erledigt sich die Einwendung der Revision, das Berufungsgericht habe die Briefe außer acht gelassen, die die Beklagte am 12. Oktober und 26. Oktober 1952 an den Kläger geschrieben hat. Denn in dem Berufungsurteil vom 9. Februar 1965 sind die Briefe der Beklagten, von denen die vom 30. Mai 1949 und 12. Oktober 1952 ausdrücklich genannt worden sind, gewürdigt worden. Daß der nicht ausdrücklich erwähnte Brief vom 26. Oktober 1952 geeignet wäre, die sich aus den Briefen ergebende Einstellung der Beklagten anders zu würdigen, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Briefe zwar nur wenig Liebe und Zuneigung erkennen ließen und überdies die Vermutung erwecken könnten, der Beklagten sei nur noch um den Unterhalt zu tun gewesen. Angesichts des Verhaltens des Klägers, der sich treulos von der Beklagten getrennt und sie mit den Kindern in Not zurückgelassen habe, sei es aber nicht überraschend, daß die Beklagte in dieser Situation empörte Briefe geschrieben habe. Daraus könne auf die wirkliche Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe nicht geschlossen werden. Diese Würdigung ist rechtlich möglich und kann daher in der Revision nicht beanstandet werden.

Zu dem Briefwechsel der Beklagten mit H. [REDACTED] hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß die Beklagte den Kläger hiervon nicht unterrichtet und der Kläger der Beklagten dies nicht verziehen hätte. Die Aussage der Beklagten in ihrer Vernehmung vom 24. September 1964, sie habe den Kläger davon unterrichtet, daß sie an H. [REDACTED] geschrieben und ihm ein Päckchen geschickt habe, sei nicht widerlegt worden. Entgegen der Ansicht der Revision kann es für die Glaubwürdigkeit der Beklagten keine Bedeutung gewinnen, daß sie bei ihrer Anhörung im ersten Scheidungsprozeß am 17. Januar 1949 und zunächst auch im vorliegenden Rechtsstreit vorgebracht hat, sie habe zwei Briefe an H. [REDACTED] geschrieben, und in ihrer Vernehmung vom 24. September 1964 ausgesagt hat, es seien vier oder fünf Briefe und ein Feldpostpäckchen gewesen. Da die Kenntnis von der Zahl der Briefe allein auf den Angaben der Beklagten beruhte, könnte es eher für die Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe der Beklagten sprechen, daß sie bei ihrer Vernehmung am 24. September 1964 nicht einfach ihre früheren Angaben wiederholt, sondern sie berichtigt hat. Im übrigen ist fraglich, ob überhaupt eine Änderung in den Angaben der Beklagten vorliegt. Denn die Beklagte hatte schon in der Klageerwidlung des ersten Scheidungsprozesses vom 9. Dezember 1948 vortragen lassen, daß sie dem H. [REDACTED] ein Paket geschickt und dies dem Kläger mitgeteilt habe. Auch die weiteren Hinweise der Revision besagen nichts Wesentliches gegen die Glaubwürdigkeit der Beklagten und vermögen im übrigen nicht darzutun, daß sie angesichts der dem Kläger obliegenden Beweislast etwas an dem Ergebnis zu ändern vermöchten.

Die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe es an einer Gesamtwürdigung aller Umstände fehlen lassen, ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht ist aus einer Reihe von Umständen zu der Schlußfolgerung gelangt, daß sie eher für die Bindung sprächen und die Sorge der Beklagten um die Erhaltung ihrer Ehe erkennen ließen. Es kann auch nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht seine Überzeugung von der Einstellung der Beklagten zur Ehe schließlich wesentlich mit auf das Ergebnis der Parteivernehmung gestützt hat. Nichts deutet darauf hin, daß sich das Berufungsgericht dabei nicht bewußt war, daß die Aussagen einer Partei im Prozeß oft auf prozeßtaktische Erwägungen zurückzuführen sind.

Auch die weiteren Ausführungen der Revision ergeben nicht, daß das Berufungsgericht den Begriff der Bindung an die Ehe in § 48 Abs. 2 EheG verkannt und diese Vorschrift unrichtig angewendet hätte.

Ohne Erfolg ist die Rüge der Verletzung des § 286 ZPO durch Nichtvernehmung der Zeugin W[REDACTED]. Diese Zeugin war dafür benannt worden, daß im Jahre 1961 bei ihr ein Herr vorgesprochen und sich nach dem Kläger erkundigt habe, insbesondere danach, wieviel Patientinnen der Kläger habe und was er für seine Leistungen verlange; der Herr habe die Frage der Zeugin, ob er zum Kläger in Behandlung gehen wolle, nicht beantwortet. Der Kläger hatte schon bei der Benennung dieser Zeugin im Schriftsatz vom 5. Mai 1961 vortragen lassen, er vermute nur, daß dieser Besuch mit einer Bespitzelung des Klägers durch die Beklagte zusammenhänge;

bei seiner Anhörung durch den Einzelrichter am 10. Mai 1961 hat er persönlich erklärt, er könne nicht behaupten, daß der Herr mit der Beklagten in Verbindung stehe. Es ist im übrigen nicht ersichtlich, inwiefern der in das Wissen der Zeugin W [REDACTED] gestellte Vortrag das Fehlen der ehelichen Bindung der Beklagten dartun könnte.

Die Revision mußte nach alledem zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz